

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1824

307 (14.2.1824)

307. Protocoll
der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Adminis-
tration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- | | |
|--------------------|--|
| „ Baden . . . | von Nau. |
| „ Frankreich . . . | Hirsinger, suplant durch Hrn Engelhardt. |
| „ Hessen . . . | Petsch, President. |
| „ Nassau . . . | Ritter von Roessler. |
| „ Niederland . . . | Bourcoud. |
| „ Preussen . . . | Jacobi. |

Mainz den 14. Februar 1824.

51.

Nachdem die Sitzung eröffnet war, liess der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte Folgendes einrücken.

Niederland; Der Commissär der Niederlande sah sich veranlasst, als Anlage zum heutigen Protocoll, Abschrift eines Verwaltungs-Beschlusses der Central-Commission vom 14^{ten} Januar letzthin, welcher nach der Stimmen-Mehrheit auf Antrag des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten, seitlichen Präsidenten, genommen wurde, zu producieren.

Als Vorschlag zu einer Modification des Art. 117 der Convention von 1804 bedurfte und erhielt der Beschluss der Verwaltungs-Commission vom 5^{ten} Februar 1821 die unstimmige Genehmigung der Central-Commission. Als Modification dieser Modification und folglich als neue Modification des Art. 117 der Convention von 1804, konnte der Präsidial-Antrag nur mit gemeinschaftlichem Einverständniß zu einem, Gesetzeskraft habenden Beschluss erhoben werden.

Der Commissär der Niederlande, der bereits, durch Beifügung seiner Bemerkungen zu dem Beschlus-Project entualiter gegen jede Veränderung des Status quo durch eine Entscheidung per Majoria protestirt hat, protestirt jetzt gegen die geschehene Ausfertigung gesagten Beschlusses an die Verwaltungs-Commission zum Volleug, da dieser Beschluss noch nicht die allgemeine Zustimmung erhalten hat, welche von Niederländischer Seite, so lange nicht als gegeben betrachtet werden kann, als es sich nicht herausstellt, dass die bedingenden Voraussetzungen seines Beitriffs mit den Ansichten derjenigen, welche gedachten Beschluß unterzeichnet haben. der Herrn Bevollmächtigten von Baden, Hessen, Nassau und Preussen zusammentriffen.

Dor

A. J.

Der Niederländische Bwollmächtige ergruft diese Veranlassung um sich vollständig über den Gegenstand des fraglichen Beschlusses auszusuchen.

Wenn es sich von öffentlichen Auflagen und besonders solchen handelt, welche den Handel nahe angehen, kommt nicht allein der Betrag der Auflage in Betracht, sondern auch alles dasjenige, was zu dem Erhebungs-Modus gehört; oft ist es nur der Letztere, welcher die Auflage selbst lastig macht. Dieses findet auch auf das Rheinschiffahrt-Oktroi seine Anwendung, wovon der Status quo, nach dem Art. 31 der Wiener-Convention bis auf gewisser Ausnahmen, aufrecht erhalten werden soll, bis dahin, dass das neue Reglement in Kraft treten wird.

Diese Verbindlichkeit zur Aufrechterhaltung des Status quo, erstreckt sich daher nicht allein auf den Betrag des Oktroi, sondern auch auf die Formen der Erhebung, welche nicht strenger gemacht werden mögen, als sie vorher waren.

So wie im Voraus und für die zu durchlaufende Distanz die Oktroi-Gebühren erhoben werden, so muss auch nach der Convention von 1804 die Verification der Schiffer-Manifeste bei der Abfahrt der Schiffe von einem Oktroi-Bureau oder bei ihrer Vorbeifahrt an den Büros, gemacht werden.

Nur in den zwei Haupthäfen des conventionellen Rheins, Mainz und Coeln, hat die Convention von 1804 Oktroi Beamte eingesetzt, da speziell beauftragt sind, bei Gelegenheit des Ueberschlags der Waren in ein anderes Fahrzeug, und bei Gelegenheit ihrer öffentlichen Wiegung zur Constatirung der Übergabe der Waren an einen andern Schiffer, um zweite Verification nach dem Resultat der gesagten öffentlichen Wiegung vorzunehmen, welche den auf den verschiedenen Aemtern, die der Schiffer passirt hat, gemachten ersten Verifikationen zur Controle dienen soll.

Die Ladungen, die zu Mainz oder Coeln nicht übergeschlagen werden, sind daher auch nicht in dem Falle, nach der Convention von 1804 bei ihrer Ankunft an dem Ausladeplatz, zum zweitenmale verifiziert zu werden, in der Absicht, eine Verifikationen zu controllieren, welche bei der Abfahrt oder der Vorbeifahrt an den Oktroi-Aemtern statt hatten. Diese Ladungen aber nun, in der Regel, einer zweiten, rückwirkenden und die bereits gemachten Verifikationen controllierenden Verifikation unterworfen, und, was noch schlimmer wäre, zu diesem Ende, die Resultate der Douanen-Waagen zur Basis nehmen wollen, hinsichtlich den Verifikations- und Erhebungs-Modus des Rhin-Oktroi.

eine groesen Stunde liegen, als die Convention von 1804 kennt, es wäre dieses in dem, nach dem Art. 31 der Waren-Akte provisorisch beizubehaltenden Status quo eine Veränderung bewirken, wozu der Niederländische Plenarmächtigte nur für die besonderen Fällen einwilligen konnte, wo gegründeter Verdacht des Unterschleifs in Bezahlung der Octroi-Gebühren bestände, und die Octroi-Beamten, als aufserordentliche Maasregel, wovon die Motive durch ein Protocoll nachzuweisen waren, es nöthig fänden, der Ausladung eines Schiffes am Bestimmungs-Ort selbst beizuwöhnen, und bei dieser Gelegenheit die erforderlichen Verifikationen vorzunehmen.

Die Commissari der Niederlande, denen man das Antrinnen gemacht hat und die sich bereitwillig erklärt haben, so viele Erleichterungen zu Gunsten des Handels und der Rheinschiffahrt zu bewilligen, - glaubt die Hoffnung nachzu können, daß seine Vorstellungen gegen jede Vermauerung der Fischtat auf dem conventionellen Rheine, einige Rücksicht finden werden.

Übrigens und in besonderer Beziehung auf die Schiffe, die aus Niederländischen Häfen kommen, hat derselbe bereits, da wo es erforderlich ist, Erschreitungen gemacht, um die Schiffer so weit möglich in Stand zu setzen, das Brutto-Gewicht der Waren, welche sie entladen genau zu kennen und in ihren Manifesten erklären zu können.

Er ist auch übrigens bereit, zur Begründung eines vollständigen Zutauens und zur Erleichterung des statthabenden Verkehrs zwischen den Niederländischen und Preussischen Häfen, jedes andern Mittel in Betracht zu ziehen und sich darüber aufzuständigen, welches, nachdem die Gutachten der Local-Behörden von einer und der andern Seite darüber gehört, geugnet erscheinen könnte, die Besorgnisse des Fiscus zu beruhigen, ohne die Schiffahrt und den schnellen Zug der auf dem Rhein statt habenden Versendungen zu hindern.

Preussen: Der niederländische Herr Plenarmächtigte sieht das, im Verwaltungs-Protocolle der Sitzung vom 14^{ten} Januar letzthin per majora genommene Conclusum an:

1) als habe dasselbe, da es per majora genommen worden sei, nicht executorisch erklärt werden können, weil es einen in der Zeit per unanimia homologierten Beschluss der provisorischen Verwaltungs-Commission reformirt;

2) als den Status quo auf dem Rheine ändert, welcher während der Dauer des Interimisticums nur in gemeinschaftlichem Einverständniss eine Änderung erlauben könne;

3) als eine zweite Verifikation der Schiffsladungen mittels einer retroactiven Maasregel

Maassregel anordnend.

Diese Behauptungen geben zu folgenden Bemerkungen Anlass:

ad 1. Dass Misbrauch nie zur Regel werden kann, und dass der einzige Zweck des fraglichen Beschlusses ist: Misbrauchen zu steuern.

Der Director der provisorischen Verwaltungs- Commission selbst, gibt den von dieser Behörde unter dem 5ten Februar 1821 vorgelegten und den gter Markt nämlichen Fahrs von der Central- Commission homologierten Beschluss, als mangelhaft an, die beiden übrigen Mitglieder verteidigen ihn hingegen! — Die Central- Commission prüft die verschiedenen Meinungen, und die Majorität der Central- Commission stimmt dafür, dass der Beschluss der Verwaltungs- Behörde zu reformieren seijt und nimmt demzufolge ein Conclusum per majora. — Nun aber ist jeder Beschluss der Central- Commission, welcher durch die Mehrheit der Stimmen gefasst wird, für diejenigen gültig, welche ihn fassen, verhältnissmäßig des Rechts der Minorität, bei ihren Regierungen darauf anzutragen, dass dessen Vollziehung auf der Flussstrecke, welche das Gebiet ihrer respectiven Souveräne durchstreift, nicht Platze grife! — In dem angefochtenen Beschluss ist und konnte nur von dem sogenannten conventionellen Rheine die Rede seijt, folglich ist die Protestation des Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten in dem in Frage stehenden Falle ohne Gegenstand!

ad 2. Niemals kann Misbrauch ein Recht zur Beibehaltung eines Status quo begründen; es handelt sich aber nicht unmaßl von einem Status quo, sondern nur von Verbesserung einer Verwaltungs-Maassregel, die von der Majorität der Central- Commission als mangelhaft erkannt worden ist!

ad 3. So lange der niederländische Herr Bevollmächtigte keine Stellen aus Artikeln der Convention von 1806 angeführt haben wird, deren Verletzung er durch den von ihm angegriffenen Beschluss behauptet, wird erlaubt seijt, zu sagen, dass seinem Angriff haltbare Gründe erwangten, und denselben zu bemerken, dass die Schiffe, welche aus Holland kommen, um sich direct nach dem Stations-Hafen Cöln zu begeben, so lange die Einrichtung des Begleitungs- Verfahrens besteht, keine zweite Verification in Folge der als retroaktiv bezeichneten Maassregel zu befürchten haben, und da die Niederlande nur in dem 5ten Artikel der Convention von 1806 genannt sind, worin es heißt:

"La ville de Cologne continuera en vertu de cette disposition, d'être la station de la navigation entre la Hollande et Mayence; les bargues, bateaux et autres embarcations venant d'un lieu situé au dessous

"de

A. 4,

"de Cologne seront obligés, de s'arrêter au port de cette ville, d'y vom-
pre charge et de verser leurs chargemens dans d'autres embarcations."

so wird der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte selbst, es
nicht verkennen, dass die Niederländischen Schiffe, welche auf den
conventionellen Rhein kommen, und irgend eine andere Bestimmung
als Coeln haben, den per majora genommenen Beschlüssen der
Central-Commission unterworfen sind, welchen der Überstaat seine
Zustimmung gegeben hat, in dessen Besitz die Mündung der con-
ventionellen Rheinstrecke in die Niederländische sich befindet.

Conclusum.

Die übrigen Bevollmächtigten, indem sie sich auf ihre speziellen Abstim-
mungen zurück beziehen, finden in der Note des Königlich Niederlän-
dischen Herrn Bevollmächtigten keinen zuwiderstehenden Grund, von dem Con-
cluso vom 14. Januar d. J. abzugehen.

Niederland; Beharrt auf seiner Protestation gegen die Gültigkeit von Beschlüssen, die
per Majora genommen werden und die zur Absicht haben, unter der Form
einer administrativen Maasregel, den Status quo auf dem conventionellen
Rhein, der nach dem Art. 31 des Wiener Vertrags aufrecht gehalten
werden soll, umzuändern und behält sich im Ubrigen vor, auf die eben
so sonderbar als ungegründete Bemerkungen seines wahren Herrn Collegen
von Preussen zurückzukommen.

Preussen; Erst nach erfolgter Vorlage der Beweise vorstehender Behauptungen, kann
die Richtigkeit derselben beurtheilt werden!

§ II,

Der K. Niederländische Herr Bevollmächtigte legte in seiner Eigenschaft
als prov. Trésorier die Hauptrechnung über Einnahme und Ausgabe vor,
welche bei der Central-Commission-Casse seit dem 1. Januar 1823 bis zu
Ende des gesagten Dienstjahrs statt hatten, und es wurde beschlossen,
Abschriften davon der Expedition des gegenwärtigen Protocolls beizufügen,
um sie bei den Herrn Bevollmächtigten zu vertheilen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Getzeichnet: Büchler.

von Nau.
Engelhardt.
Pietsch.
von Rosther.
Bourcoud.

Jacobi.

Für gleichlautende Expedition;
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Auszug aus dem Verwaltungs-Protocoll
der Central-Commission für die Rhein-
Schifffahrt.

Mainz den 11. Januar 1825.

Nº 1516.

Den Beschluss der provisorischen Verwaltungs-Commission vom 9^{ten} Februar 1821, die Anwendung des Art. 11^o der Convention von 1805, die Erhebung der Strafgebühren von den Schiffen, deren Ladungen mit den Manifesten nicht übereinstimmen, betreffend.

Praesidium, tragt darauf an, folgenden Beschluss zu nehmen:

Da der 3^{te} Artikel des am 9^{ten} Maarek 1821 durch die Central-Commission genehmigten Beschlusses der provisorischen Verwaltungs-Commission vom 5^{ten} Februar des nämlichen Jahres, die Erhebung der Strafgebühren betreffend, bei neuwlich vorgekommenen Fällen, in seiner Anwendung zu der Auslegung Veranlassung gegeben, als ob im Fall einer Ladung das im Manifest angegebene Gewicht um mehr als 4% übersteigt, nicht die Schiffer den Beweis zu führen hätten, wohet dieses Mehrgewicht sich herausstelle, sondern die Otooi-Behörden beweisen müssten, dass der Schiffer die Intention zu defraudieren gehabt habe, die Majourität der Central-Commission aber letztere Ansicht nicht thult, so wird vorordnet, was folgt:

1) In den Fällen, wo das von dem Schiffer in seinem Manifest angegebene Gewicht bei einer durch Beamte der Rheinschiffahrt-Gebühren bei den Ausladungen vorgenommenen Revision desselben durch die Waage um mehr als 4 proo übersteigt, sind die betreffenden Erhebungs-Amter gehalten, eine Entscheidung in Gemässheit des Art. 22 der Convention von 1805 über die Anwendbarkeit des 11^o Art. der gedachten Convention zu nehmen; der Schiffer gleichwohl berüchtigt, auf den Grund des von ihm zu führenden Beweises: dass das gefundene Mehrgewicht ohne sein Verschulden entstanden sei, die Befreiung von Zahlung der Strafgebühren durch eine Entscheidung in höherer Instanz nachzusuchen.

2) Der 3^{te} Artikel des Beschlusses der provvisorischen Verwaltungs-Commission vom 5^{ten} Februar 1821 wird durch gegenwärtigen Beschluss ersetzt, den diese Behörde zur Kenntniß des Schiffers Landes zu bringen hat.

Ges. Faabt.

Beschluß.